**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 28 (1877)

Rubrik: Mittheilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden sind (Art. 24).

Art. 18. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichten sich die betreffens den Kantone gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforsstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen (Art. 26). Schlußbestimmungen.

Art. 19. Die Artikel 9 bis und mit 18 obiger Berordnung haben, mit Ausnahme des Art. 13, auch Geltung für die Anmeldungen um Beisträge zu Aufforstungen und kleineren damit verbundenen Verbauen aus der Hülfsmillion, in Abänderung der dießbezüglichen Bestimmungen im Bundesbeschluß betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge, vom 21. Heumonat 1871.

Art. 20. Für Anmeldungen um Bundesbeiträge und Beiträge aus der Hülfsmillion für das Jahr 1876/77 wird der Termin auf den 1. Weinmonat dieses Jahres angesetzt.

Bern, den 8. Herbstmonat 1876.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, der Bundespräsident:

## Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

## Mittheilungen.

Geschenk des Herrn Hofrath Preßler in Tharand für den Forstverein. An die Mittheilung im zweiten Hefte dieser Zeitsschrift vom Jahr 1876 anknüpfend, lassen wir das Schreiben hier folgen, von dem das Geschenk unseres Ehrenmitgliedes begleitet war:

"Dbgleich seit unterschiedlichen Jahrzehnten im dankbaren Besitze eines Ehrenmitglieddiploms des schweiz. Forstvereins ist es mir doch erst im verwichenen Sommer vergönnt gewesen, einmal einer Generalversamms lung desselben beizuwohnen. Die bei dieser Gelegenheit mir zu Theil geswordenen privaten Sympathiebezeugungen, verbunden mit den von den Autoritäten wie von den behördlichen Gönnern des Vereins im Walde von Zürich und wiederholt in dem von Winterthur öffentlich ausgesproschenen Wünschen: "daß auch die fremden Gäste eine freundliche Ersinnerung an das 1875er schweizerische Forstfest mit in die Heimat nehmen

möchten" — haben in mir neben folcher Erinnerung auch den lebhaften Wunsch hinterlaffen, dieser Erinnerung und meiner damit verbundenen, wenn überhaupt noch möglich gewesenen gesteigerten Sympathic für den Verein und deffen Ziele irgend einen greifbaren Ausdruck zu geben. Nun aber gibt befanntlich nur der Schelm Anderes und Befferes als er fein Eigen nennen fann. In sofern jedoch aus den verschiedenen mehr und minder lebhaften Einzel= diskuffionen während der beiden Waldbesichtigungen deutlich zu entnehmen gewesen, daß zwar auch die schweizerischen Berufsgenossen für die Aufgaben, Lehren und Hulfen jener Finanzforstwirthschaft oder Reinertrags= technik, die ich auch in enger waldbaulicher Beziehung als die rationellere und jedenfalls konservativste glaubte empfehlen zu muffen, im Allgemeinen wohl ein sehr lebhaftes Interesse hegen, dagegen aber über beren prinzi= piell waldbaufreundliche Kraft und Natur und über deren eigentlichere Konsequenzen, Ziele und Gulfen auch in ihrer Mitte gleichwie anderweit ebenfalls noch gar viele theils unvollkommen, theils geradezu irrige Ansichten dominiren, so dürften es meine liebenswürdigen und nachsichtigen Freunde in diesem unserem Vereine vielleicht doch nicht als einen ganz unpaffenden und arroganten Ausdruck meines oben gedachten Dankbedurfniffes verurtheilen, wenn ich mir erlaube, dem geehrten Brafidium andurch 100 Exemplare meines, jene technischen Fragen vielfach berührenden, "forst= lichen Hülfsbuchs für Schule und Pragis" in neuester oder 6. (metrischer) Auflage und soeben kompletirt durch die 8. Auflage der allgemeinen Preis= vergleichungs= und Geldberechnungssupplemente, und zwar mit dem Wunsche zu dediziren, daß daffelbe benjenigen Bereinsgenoffen, welche fich dafür interessiren, zum nahezu halben Preise, also zu etwa 5 oder 6 (statt 10) Fr., offerirt werde, und mit dem weiteren Wunsche, daß der betreffende Ertrag von 500 resp. 600 Fr. zu irgend einem den forstwiffenschaftlichen und praftischen Zielen des Vereins verwandten Zwecke verwendet werden möchte; unmaßgeblich z. B. zu 2 bis 3 Reiseunterstützungen für folche absolvirte Studirende der eidgenössischen Forstschule, welche in den schwei= zerischen Forstdienst treten, gern aber noch vorher durch Bereifung eines lehrreichen Gebietes des Auslandes, als z. B. des Schwarzwaldes, sich weiter umschauen und wirthschaftlich vertiefen möchten. Doch soll diese Idee, wie bemerkt, nur eine gang unmaßgebliche, sondern Alles und Jedes, was drum und dran, gang dem Ermeffen der betreffenden Autoritäten des Bereins überlaffen fein.

Tharand, Anfang März 1876.".

Das ständige Komité dankt dem hochverehrten Geber im Namen des Bereins nochmals recht herzlich und zwar nicht nur für die schöne Gabe,

fondern auch für die freundlichen Gesinnungen, die er dem Berein entzgegenträgt und theilt den Vereinsmitgliedern gleichzeitig mit, daß sie das Buch sammt Beilage bei der Redaktion der Zeitschrift, Herrn Professor Landolt in Zürich, für Fr. 5. 50, Porto inbegriffen, beziehen können. Der Betrag wird durch Postnachnahme bezogen.

Das ständige Romité.

Solothurn. Nach dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes des Kantons Solothurn sind im Jahre 1875 weder Gesetzesänderungen beschlossen, noch forstliche Verordnungen erlassen worden. Die kantonale Oberförsterstelle konnte noch nicht besetzt werden, auch war es nicht mögslich den im Büdget vorgesehenen Vannwartenkurs abzuhalten, weil es an der nöthigen Jahl von Anmeldungen sehlte. Die Vannwarte erhalten von den meisten Gemeinden sehr geringe Vesoldungen. Trotzem die Waldungen den größten Theil des Vermögens der Mehrzahl der Gemeinden bilden, gibt es noch Viele, die auf dem Gebiete der Waldkultur und der Pslege der Bestände wenig leisten.

Alle Bezirköförster klagen darüber, daß die Waldungen übernutt werden, einzelne auch über starken Frevel. In einzelnen Gemeinden lasse die Führung der Forstrechnung zu wünschen übrig und nicht überall wers den die Ueberschüsse derselben nach Vorschrift verwendet. Bei Ausführung der Pflanzungen wird zu wenig Rücksicht auf die Erziehung gemischter Bestände genommen und häusig schlechtes Material verwendet. Die Säuberungen und Durchsorstungen sinden allmälig mehr Beisall und werden mit größerem Fleiß und in zweckmäßigerer Weise ausgeführt. Die Waldwege lassen noch manches zu wünschen übrig.

Baselland. Im Auftrage der Direktion des Innern hat Herr Balsiger, Förster in Büren, vom 30. Oktober bis 4. November 1876 in Muttenz einen Forstkurs abgehalten, an dem 20 Gemeindebannwarte und 6 Gemeinderäthe Theil genommen haben.

Der Unterricht wurde nur zum kleinsten Theil im Zimmer abgehalten, weil sich bald herausstellte, daß die Theilnehmer an den Demonstrationen und Uebungen im Walde nicht nur weit mehr Interesse zeigten, als an den Vorträgen im Zimmer, sondern die dort vorgetragenen und erläuterten Lehren auch rascher und richtiger auffaßten. Selbstwerständlich mußte in Folge dessen auf die Ertheilung eines systematischen Unterrichts verzichtet werden.

Am meisten Zeit wurde auf die Anlage einer Saats und Pflanzsschule verwendet, daneben wurde eine Pflanzung ausgeführt, Durchforsstungen ausgezeichnet und das Messen des Holzes praktisch erklärt. Auf gemeinschaftlichen Waldbegängen wurden die Lehren des Waldbau's und der Forstbenutzung an praktischen Beispielen erläutert. Den Theilnehmern am Kurs wurde "Der Wald" von Landolt geschenkt und zum Nachlesen empsohlen.

Freiburg. Der Kanton Freiburg besitzt 78,800 Juch. Wald, wovon 6% dem Staate, 43% den Gemeinden, 4% den Korporationen, sowie den Anstalten für Armenpslege und Erziehungswesen, und 47% den Privaten gehören. Der ordentliche Ertrag dieser Waldungen reicht nun aber nach einer angestellten Berechnung nicht einmal für den Hauszgebrauch aus, ganz abgesehen von der beträchtlichen Holzaussuhr und dem Verbrauche von Holz bei verschiedenen Industriezweigen.

Schaffhausen. In einer Beilage zum "Amtsblatt" veröffentlicht die Regierung eine Zusammenstellung der gegenwärtigen Arealverhältnisse des Kantons. Darnach hält sein Gesammtslächeninhalt 81,728 Juch., wovon mehr als ein Drittel, 31,738 Juch., der Waldkultur dienen. 2935 Juch. sind mit Reben bepflanzt, 33,365 sind Garten», Acker» und Wiesland, 759 Flüsse, Sümpse und Bäche, 2053 Eisenbahnen, Straßen und Wege, 281 Felsen, Schutthalden und unwirthschaftlicher Boden und auf 592 Juch. stehen die Ortschaften und Gebäude.

Bürich. Der Schaden, den das Hochwasser im Juni 1876 im Kanton Zürich anrichtete, wurde von den zu dessen Schätzung niedersgeseten Kommissionen zu 4,381,754 Fr. geschätzt, wobei die Beschädisgungen an Brücken und Straßen, die der Staat auf seine Kosten wieder herzustellen hat und der Schaden der Eisenbahngesellschaften nicht inbesgriffen ist.

Von der angeführten Summe fallen 3,450,210 Fr. auf das Privateigenthum und 931,544 Fr. auf das Eigenthum der Gemeinden. Die zur Vertheilung gelangten Liebesgaben betragen Fr. 509,048. 44. Diese Summe wurde ganz den unbemittelten und wenig bemittelten Privaten zugewendet. Bei den Behörden wird gegenwärtig die Frage geprüft, ob nicht den am stärksten geschädigten Gemeinden aus dem Reservesond der

Kantonalbank ein Beitrag an den erlittenen Schaden geleistet werden könnte.

Das vom Kantonsrath erlaffene Gesetz betreffend die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt hat die Zustimmung des Volkes erhalten.

Nach demselben wird die Korreftion der Gewässer erster Klasse (Bürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Rhein, Limmat, Reuß, Thur, Töß, Glatt und Sihl) vom Kantonsrath, Diejenige der Bewäffer zweiter Klaffe von den Gemeinden angeordnet. Für die Korreftion der Gewässer erster Klaffe läßt der Regierungsrath die Projekte anfertigen, für wichtigere Bauten an denjenigen zweiter Klasse kann die Direktion der öffentlichen Arbeiten die Vorarbeiten übernehmen. Die Koften für die Vorarbeiten und die Bauaufsicht übernimmt bei den Gewässern erster Klasse der Staat, bei denjenigen zweiter Klasse kann er dieselben ganz oder theilweise be= Die Ausführung der Korreftionsarbeiten an den Gewäffern zahlen. erster Klasse liegt dem Staate ob, an die aus denselben erwachsenden Rosten bezahlt er zwei Drittheile. Der übrige Drittheil fällt auf die bei einem zusammenhängenden Korrektionsgebiet betheiligten Gemeinden, welche dicselben theilweise auf die beim Unternehmen interessirten Grundeigenthumer und Gewerbebesitzer verlegen fonnen. Die Rosten für die Korrettion der Gewässer zweiter Klasse werden auf die betheiligten Anstößer, Grundeigenthümer und Gewerksbesitzer nach Maßgabe ihrer Interessen an der Unternehmung verlegt. Wenn mit solchen Bauten ein erhebliches öffentliches Interesse verbunden ist, so haben die Gemeinden an die Rosten bis auf einen Drittheil beizutragen und es fann auch der Staat das Unternehmen durch einen Beitrag unterftüten, über dieses ift der Re= gierungsrath ermächtigt, den Gemeinden für die von ihnen zu bezahlenden Rosten Vorschüffe zu leiften.

Rücksichtlich des Unterhalts und der Benutzungsweise stehen alle öffentlichen Gewässer unter der Oberaussicht des Regierungsrathes. Die Pflicht des Unterhaltes der User und Bette der Flüsse und Bäche liegt den Besitzern der an die Gewässer anstoßenden oder durch Ueberschwemmung bedrohten Grundstücke und den Gemeinden ob. Die Aussführung der dießfälligen Arbeiten ist nicht von den einzelnen Pflichtigen, sondern von den Gemeinden zu besorgen. Der Regierungsrath kann, wo es nöthig scheint, mehrere Gemeinden zu gemeinschaftlicher oder gleichzeistiger Aussührung der Arbeiten veranlassen. Die Kosten werden entweder auf die Besitzer der betheiligten Grundstücke und Gewerbe nach Maßgabe ihrer Interessen verlegt, oder ganz oder theilweise von den politischen Ges

meinden bezahlt. Wenn die Arbeiten die Grenzen des regelmäßigen Untershaltes übersteigen, so müssen die Gemeinden mindestens einen Drittheil derselben übernehmen und es kann der Regierungsrath einen angemessenen Staatsbeitrag bewilligen.

Da wo zur Sicherung der Ufer und zur Erziehung des nöthigen Wuhrholzes längs der Flüsse Niederwaldstreisen erforderlich sind, kann das hiezu nöthige Land in einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Breite entweder vom Staat, oder von den Gemeinden erworben, oder gegen Entschädigung mit der Servitut belegt werden, auf demselben den Wald zu erhalten und das erzeugte Wuhrholz im Falle des Bedürfnisses abzutreten.

Zur Bezahlung der aus der Korrektion der Gewässer erster Klasse erwachsenden Kosten soll ein Staatsanlehen bis auf den Betrag von 6 Millionen Franken gemacht und innert 40 Jahren amortisirt werden.

Bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes stellte Herr Kantonsrath Bürkli eine Motion, welche einerseits die Ableitung einzelner Flüsse in die Seen, anderseits die Verbauung der Seitenbäche im obern Tößthal und die Aufforstung ihrer Quellengebiete, und drittens die Beaufsichtigung aller Privatwaldungen bezweckt. Die Motion wurde dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen und es beschäftigen sich die Wasserbauund Forsttechniker bereits mit der Prüfung der dießfälligen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten für die gründliche Korrektion der Töß sind in vollem Gange und die Korrektionsarbeiten selbst haben an mehreren Orten begonnen.

St. Gallen. Der Kantonsrath hat in seiner Wintersitzung das neue Forstgesetz durchberathen und angenommen; über die Grundbestimmungen desselben hoffen wir in der nächsten Nummer eingehendere Mitstheilung machen zu können.

Die Betofrist für dieses Gesetz siel auf den Zeitraum von Mitte Dezember bis Mitte Jenner. Während derselben wurde die Sammlung von Unterschriften zur Herbeiführung einer Abstimmung an mehreren Orten angeregt, jedoch ohne ausreichenden Erfolg. Die Unzufriedenen suchten die Grundlagen für ihre Opposition vorzugsweise in den Bestimmungen, welche die Anstellung von Kreisförstern — Mittelglied zwischen den vom Staat anzustellenden und zu besoldenden Bezirksförstern und den Bannwarten — betreffen und sodann in der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Privatsorstwirthschaft.

Das Gesetz ist nunmehr in Kraft erwachsen und bietet eine gute Grund= lage für die Durchführung der angestrebten Verbesserungen im Forstwesen.

**Granbünden.** Im hiesigen Kanton wurden im Herbst
1876 823
1875 750
1874 918
1873 691
1872 763 Gemsen geschossen.

Der Durchschnitt dieser Jahre beträgt demnach 790 Stud.

Der Hausschwamm. Herr U. Brosi, Oberförster a. D. in Zürich, veröffentlicht in der Schweiz. Eisenbahnzeitung eine Abhandslung über den Hausschwamm, der wir Folgendes entnehmen:

Der Hausschwamm (trähnender, zerstörender) Merulius lacrymans oder M. vastator steht auf der untersten Stufe pflanzlichen Lebens und entwickelt sich aus Sporen von ca. 0,007 mm. Größe. Die Entwicklung besselben erfolgt in den Rigen des Holzes, das im Dunkeln, von aller Zugluft abgeschlossen, dumpfer Feuchtigkeit und einer Temperatur von 8-35° C. ausgeset ift. Das erfte Gebilde besteht aus langen weißen Fäden und heißt Mycelium. Es breitet sich ohne gang bestimmten Typus über Holz- und Mauerflächen aus, entwickelt aber direft noch feine Sporen. Das zweite Stadium bes Pilzes heißt Hymenium. Die Anheftungs= punkte des Letteren am Mycelium befinden sich in der Regel über einer Spalte des Holzes. Das Hymenium ober der ausgebildete Schwamm besteht aus flach ausgebreiteten, oft mehrere Fuß großen sleischigen Lappen, beren Oberfläche ofergelb oder roftbraun ift, im Alter wohl auch bunkel= braun wird und nepartig gefaltet erscheint. Bei üppigem Wachsthum trägt der Pilz am Rande Tropfen einer bräunlichen, übelriechenden Fluffig= feit, die, abgefallen, sich bald erneuern und das Holz für Entwicklung neuer Sporen vorbereiten. Auf der Oberfläche dieses feuchten Schwammes bilden sich die kleinen, gelben Sporen, die bei der Reife meterweit fortgeschleubert werden.

Der Entwicklung des Schwammes folgt der Zerfall des Holzes auf dem Fuße, das Holz verliert den innern Zusammenhang und verwandelt sich in eine braune, lose Masse, von der sich gerade, kleine Prismen leicht ablösen. Bei gleichbleibender äußerer Form verlieren die Balken und Laden alle Festigkeit und zerbrechen bei der geringsten Erschütterung.

Man will den Schwamm am häufigsten in tiefliegenden, mit Wasser durchzogenen, seuchten Thälern beobachtet haben. Wo die zu seiner Ent-wicklung erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, wird er bei dem

massenhaften Vorhandensein der Sporen und ihrer großen Verbreitungssfähigkeit nicht ausbleiben. Seiner Verbreitung sind Mangel an Licht und Luft besonders günstig. Er zeigt sich daher immer in den Balkenlagen der Keller und Souterrains zuerst und zwar um so häusiger, je nasser die Fundamente und je thonhaltiger die Bausteine und der Mörtel sind. Sehr befördert wird seine Entstehung, wenn Humus, Pflanzenreste, Sägespäne oder gar Bauschutt von alten Häusern als Füllmaterial zwischen Schrägs und eigentlichen Böden verwendet werden, wenn man die Wände verputzt und Pflasterdecken andringt, oder die Wände vertäfelt, bevor die Mauern und das Holz gehörig ausgetrocknet sind. In trockenen, luftigen Räumen hat man die Enstehung des Schwamms noch nicht beobachtet, dagegen kommt es nicht selten vor, daß das Holz durch das Fortwachsen des Schwammes von unten herauf dis zum Dach hinan zerstört wird.

Die Qualität des Holzes, wie es im Walbe erzeugt wird, scheint auf dessen Empfänglichkeit für die Ansiedelung des Schwammes keinen großen Einfluß zu üben, um so mehr dagegen seine Behandlung von der Fällung bis zur Verwendung. Alles was die Einleitung der Zersetzung desselben fördert, begünstigt auch die Ansiedelung des Schwamms.

Würde man den Schwamm bei seiner Entstehung beobachten und erkennen, so wäre dessen Vertilgung nicht schwierig, ist aber einmal das Hymenium mit reisen Sporen vorhanden, so ist es, ohne die Anwendung durchgreifender Mittel, in der Regel nicht mehr möglich, der weiteren Versbreitung Einhalt zu thun.

Zur Vertilgung des Schwammes darf man keine Salpeters oder Schwefelfäure anwenden, weil beide zerstörend auf die Holzsafer wirken. Kochsalz, Lauge, Spiritus, Eisens und Kupfervitriol, Alaun, Essigfäure, Creosot, essigsaures Eisen sind bei Hölzern, die schon start vom Pilz ersgriffen sind, unwirksam, weil sie den Holzkörper wohl oberstächlich tränken, denselben aber nicht durchdringen. Sublimat (einsach Chlorquecksilber und Duecksilberchlorid) sind ihrer großen Gistigkeit wegen nicht zu empsehlen und jedensalls nur mit größter Vorsicht anzuwenden; sie sind überdieß sehr theuer. Fauler Urin und die Geheimmittel, die unter dem Namen Antisepticum, Mycothanaton 2c. angepriesen werden, verdienen keine Besachtung.

Hat sich der Schwamm in einem Hause eingenistet, so ist alles von demselben ergriffene Holzwerk vollständig zu entfernen, die Mauern sind, soweit sie mit dem angegriffenen Holz in Berührung waren, vom Verputzu befreien und die Fugen zwischen den Steinen auszukratzen, aller Schutt

ist sorgfältig wegzuräumen, die Räume und Mauern sind gut auszustrocknen und für den neuen Einbau ist nur gutes, trockenes Baumaterial zu verwenden. Halbe Maßregeln bleiben ohne Erfolg.

Um bei Neubauten der Entstehung des Schwammes vorzubeugen, ift auf die Beseitigung der dieselbe begunstigenden Faktoren Bedacht zu nehmen, also für die Einwirkung von Luft und Licht zu sorgen, die Feuchtigkeit abzuhalten, nur gutes und richtig behandeltes Baumaterial zu verwenden, mit dem Verput und der Vertäfelung der Wände und dem Anbringen von Pflasterdecken zuzuwarten, bis das Holz und die Mauern trocken geworden sind, und die Verwendung von feuchtem Füllmaterial, nament= lich altem Gebäudeschutt, zu verhüten. Bleibt trot der Anwendung dieser Vorfichtsmaßregeln die Wahrscheinlichkeit der Unsiedelung des Schwammes, so empfiehlt sich das Imprägniren des Holzes vor deffen Verwendung. Man verwendet dazu am besten Chlorzink, weil es nicht, wie die Quedfilberfalze, giftig ift, das Holz nicht schmierig, verbrennungsfähiger und stark riechend macht, wie das Creosot und seine Anwendung nicht auf grunes, berindetes Holz beschränkt ift, wie diejenige des Kupfervitriols. Auf schadhaftes, bereits in Zersetzung begriffenes Holz üben die antiseptis schen Stoffe feinen erheblichen Ginfluß, die Erfahrung zeigt, daß sie das Fortschreiten der Zersetzung von der Fäulniß bereits angegriffener Stellen nicht aufzuhalten vermögen.

Das Staatsforstbüdget des Königrei	, , , , ,
1876/7. Der Flächeninhalt der fächsischen Staat	swaldungen beträgt
166,861 heftar. Die Einnahmen find wie folgt	t veranschlagt:
Geldwerth des zu schlagenden Holzes .	10,500,000 Mark.
" der Forstnebennutzungen.	235,000 "
Zufällige Einnahmen	4,000 "
Jagdeinkünfte	16,000 "
	10,755,000 Mark.
Un Ausgaben sind vorausgeschen:	
Reallasten	16,000 Mark.
Für Forstverbesserungen	495,000 "
Holzhauerlöhne	1,400,000 "
Uebrige Forstbetriebskosten	160,000 ,,
Kosten für den Unterhalt der Forstgebäude	180,000 "
Besoldungen und Remunerationen	692,070 ,,

Uebertrag 2,943,070 Mark.

		Uebe	rtrag	2,943,070	Mark.
Löhne und Nebenbezüge der	Waldwärter.			105,372	,,,
Dienstaufwandsvergütungen			•	212,000	"
Sonstiger Aufwand .			•	94,558	″
			-	3,355,000	Mark.
Der Einnahm	eübersc	huß b	eträgt	8,000,000	"
Allgemeine Ausgaben für das	Forstn	resen:			
Forsteinrichtungsanstalt .			•	85,200	Mark.
Sonstige allgemeine Ausgab	en			15,750	"
Forstakademie				57,035	"

Wenn man die Kosten für die Forstakademie unberücksichtigt läßt, so berechnet sich die reine Einnahme per Hektar auf 47,4 Mark. Der Materialetat beträgt 712,560 Festmeter im Ganzen, oder 4,27 Festmeter per Hektar, der Erlöß per Festmeter Derbholz ist zu 12,97 Mark versanschlagt.

In den Jahren 1873 und 1874 wurden 2660 Heftar Waldungen für 2,093,012 Mark für den Staat erworben. In den 30 Jahren von 1845—1874 wurden 18,155 Heftar für 14,473,696 Mark angekauft.

Die Besoldungen betragen :

Für die Oberforstmeister 5400 bis 6000 M., für die Oberförster 3000—3600 M., für die wissenschaftlich gebildeten Forsthülfsbeamte 1650—2160 M., für die nicht wissenschaftlich gebildeten 1200—1500 M., für die Waldhüter 684—792 M. Die Taggelder betragen, neben Verzgütung der Fahrkosten, 15 M. für die Oberforstmeister, 9½ M. für die Revierverwalter, 7 M. für die Forstingenieure und 4½ M. für die Förster und Unterförster.

Die Bahl der Forstbeamten beträgt :

11 Oberforstmeister, 15 Forstrentbeamte, 104 Oberförster, 5 Reviersförster, 33 wissenschaftlich gebildete und 83 nicht wissenschaftlich gebildete Forsthülfsbeamte, 105 Reviergehülfen und 134 Waldhüter.

F. u. J. 3.

# Versonalnadrichten.

Midwalden. Zum Kantonsoberförster wurde gewählt: Herr Tigel, Forstkandidat von Unter-Hallau.